



Rahmenbedingungen zum erfolgreichen Aufbau eines Beratungsnetzwerkes mit innerschulischen und außerschulischen Kooperationspartnern in der Grundschule

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- ▶ §4 Abs. 1, §8 Abs. 1 ADO – BASS 21 -02 Nr. 4
- ▶ §5 Abs. 2 SchulG – BASS 1-1
- ▶ Für NRW: §42 Abs. 6 Schulgesetz

2. Rollenklärung – Welche Professionen gehören zum Beratungsnetzwerk?

- ▶ **Schulleitung (SL):** als Leitung hauptverantwortlich und weisungsbefugt
- ▶ **Sonderpädagogin (SP):** Diagnostik, IQ Überprüfung zur Schullaufbahnberatung, Beratungsfunktion
- ▶ **Schulsozialarbeit (SSA):** Beratung für Schüler*innen, Lehrer*innen und Erziehungsberechtigten im geschützten Rahmen, Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, spezielle rechtliche Rahmenbedingungen
- ▶ **OGS – Koordinatorin (OGS):** Pädagogische Beratung, Leitung der OGS
- ▶ **Sonderpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase (SF):** Förderung und Unterstützung der Kinder in der Schuleingangsphase in den verschiedenen Kompetenzbereichen
- ▶ **Religionslehrerin (RL):** Ansprechpartnerin für das Kollegium, Fachkraft für ethische Fragen

3. Strukturierung des Beratungsnetzwerkes in der Funke-Grundschule

	Krisenteam	Beratungsteam	Organisationsteam
Häufigkeit der Treffen:	4-6 Mal im Jahr	Einmal im Monat	Wöchentlich (2h)
Mitglieder/innen:	SL, SP, SSA, SF, OGS, Ausgebildete Lehrerin als Notfallseelsorgerin, RL, Sekretärin, Hausmeister	SL, SP, SSA, SF, OGS, RL	SL, SP, SSA,

4. Fallbeispiel



5. Was fällt unter den Beratungsbedarf

Alles, was die weitere Entwicklung und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen gefährdet

- ▶ Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ▶ Schaffung von Rahmenbedingungen
- ▶ Lernproblematiken
- ▶ Auffälligkeiten bei Fehlzeiten
- ▶ Präventive Förderung
- ▶ Gemeinsames Lernen
- ▶ Verhaltensauffälligkeiten und Änderungen bei Kindern

6. Gelingens Bedingungen für ein erfolgreiches Beratungsteam an der Grundschule

- ▶ Beratungen haben oberste Priorität bei der Schulleitung
- ▶ Geklärte rechtliche Rahmenbedingungen
- ▶ Klare Handlungsleitlinie
- ▶ Zeitlicher Rahmen
- ▶ Schriftliche Protokolle zu jeder Sitzung



Rahmenbedingungen zum erfolgreichen Aufbau eines Beratungsnetzwerkes mit innerschulischen und außerschulischen Kooperationspartnern in der Grundschule

Am Beispiel der
Funke - Grundschule,
Grundstraße 14
44149 Dortmund

Nina Rabięga - Schulleiterin

Lydia Thewes - Sonderpädagogin

Lena Muckermann - Schulsozialarbeiterin



Was erwartet Sie heute?

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Rollenklärung - welche Professionen gehören zum Beratungsnetzwerk?
3. Strukturierung des Beratungsnetzwerkes in der Funke - Grundschule
4. Fallbeispiel und Ablaufplan
5. Was fällt unter den Beratungsbedarf?
6. Gelingens Bedingungen für ein erfolgreiches Beratungsteam
7. Impulsfragen zur Ermittlung des Ist- und Soll-Standes an der eigenen Schule

1. Rechtlichen Rahmenbedingungen

Es gibt keine einheitliche Regelung im Gesetzestext zur Implementierung eines Beratungsnetzwerkes in Schule.

Es ist eine Empfehlung!

„Beratungstätigkeit in der Schule ist grundsätzlich ebenso wie unterrichten, erziehen und beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer. Sie bezieht sich vor allem auf:

- ▶ Die Beratung von Schülerinnen und Schülern, sowie Erziehungsberechtigten bei Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten. - §4 Abs. 1 und §8 Abs. 1 ADO - BASS 21 - 02 Nr.4
- ▶ Die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulpsychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit[...] unterstützt werden. - § 5 Abs. 2 SchulG - BASS 1-1“





Für NRW gilt:

Die Vereinbarung zwischen Schulaufsicht und dem Jugendamt gemäß § 42 Abs. 6 Schulgesetz i.v.m. § 8a Satz 2 SGB VII

- ▶ Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule - Schutzgesetz NRW §2, Abs. 9
- ▶ Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten - KJHG §8 Abs.3

Speziell in Dortmund gilt jedoch:

- ▶ Vereinbarung zwischen der Schulaufsicht, vertreten durch das Schulamt für die Stadt Dortmund und dem Jugendamt der Stadt Dortmund gemäß §42 Abs. 6 Schulgesetz i.V.m. §8a Satz 2 SGB VIII

2. Rollenklärung - Welche Professionen gehören zum Beratungsnetzwerk?

Schulleitung: als Leitung hauptverantwortlich und weisungsbefugt

Sonderpädagogin: Diagnostik, Förderung, IQ Überprüfung zur Schullaufbahnberatung, Beratungsfunktion

Schulsozialarbeit: Beratung im geschützten Rahmen für Schüler*innen, Lehrer*innen und Erziehungsberechtigten, Koordinierende Funktion, Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern: u.a. Erziehungsberatungsstellen, Jugendhilfedienste, Gesundheitsamt.. etc.

Für die Schulsozialarbeit gilt die folgende Gesetzesregelung:

- ▶ *Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe - § 65 KJHG Abs 4.*
- ▶ *Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 STGB, insbesondere staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen als Geheimnisträger nach Abs. 5*

OGS - Koordinatorin: Pädagogische Beratung, Leitung der OGS

Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase: Förderung und Unterstützung der Kinder in der Schuleingangsphase in den verschiedenen Kompetenzbereichen, Kooperation mit Kindergärten

Religionslehrerin: Ansprechpartnerin für das Kollegium, Fachkraft für ethische Fragen

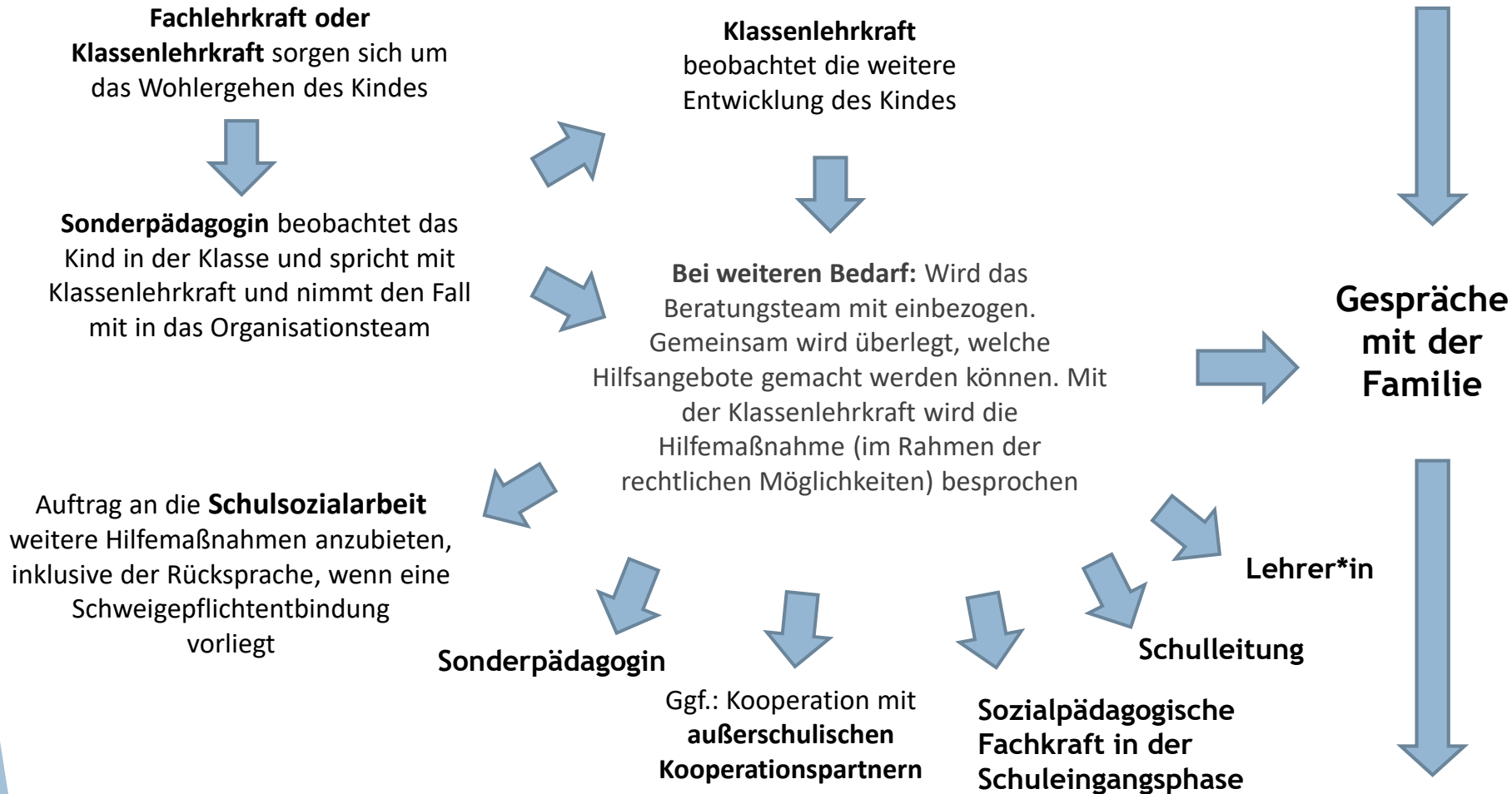


4. Strukturierung und Historie des Beratungsnetzwerkes in der Funke - Grundschule



	Krisenteam	Beratungsteam	Organisationsteam
Historie:	Ca. 2013	Ca. 2014	2017/2018
Häufigkeit der Treffen:	4-6 Mal im Jahr	Einmal im Monat	Wöchentlich (2h)
Mitglieder*innen:	Schulleitung, Sonderpädagogin, Schulsozialarbeiterin, Fachkraft in der Schuleingangsphase, Ausgebildete Lehrerin als Notfallseelsorgerin, Religionslehrerin, Sekretärin, Hausmeister	Schulleitung, Sonderpädagogin, Schulsozialarbeiterin, Fachkraft in der Schuleingangsphase, OGS - Leitung, Religionslehrerin	Schulleitung, Sonderpädagogin, Schulsozialarbeiterin

5. Fallbeispiel aus der Funke - Grundschule



Handlungsleitlinie nach dem Ordner: „Kinderschutz in Schule“ und dem Notfallordner (nach Bedarf)

6. Was fällt unter den Beratungsbedarf?

Alles, was die weitere Entwicklung und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen gefährdet:

- ▶ Schaffung von Rahmenbedingungen, die überhaupt ein erfolgreichen Besuch in der Schule ermöglichen
- ▶ Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ▶ Lernproblematiken
- ▶ Auffälligkeiten bei Fehlzeiten
- ▶ Präventive Förderung
- ▶ Gemeinsames Lernen
- ▶ Verhaltensauffälligkeiten und Änderungen bei Kindern



7. Gelingens Bedingungen für ein erfolgreiches Beratungsteam an der Grundschule

- ▶ Beratungen im Multiprofessionellen Team haben oberste Priorität bei der Schulleitung
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen sind geklärt
- ▶ Klare Vorgehensweise des Beratungsteams (Jedem im Multiprofessionellen Team ist diese bekannt)
- ▶ Zeitlicher Rahmen (Vormittags, Unterricht wird vom Kollegium vertreten)
- ▶ Zu jeder Sitzung (Beratungstreffen, Krisenteamtreffen) werden schriftliche Protokolle angefertigt, welche als sensible Daten im Schulleitungsbüro aufbewahrt und verschlossen werden
- ▶ Räumlichkeiten (Wo kann in Ruhe gearbeitet werden?)



8. Kooperationspartner/innen für die Funkeschule

*Schule funktioniert nicht ohne die Erziehungsberechtigten.
Ausnahme: Es besteht ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch die
Erziehungsberechtigten (§8a SGB VIII)*

Präventiv:

- Erziehungsberatungsstelle
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Kinder - und Jugendpsychologen
- Gesundheitsamt
- Jugendhilfedienst

Im Krisenfall: (optional)

- Polizei, Feuerwehr
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Erziehungsberatungsstelle
- Mütterzentrum
- Gesundheitsamt
- Beratungsstelle für sexuelle Devianz



9. Impulsfragen zur Ermittlung des Ist- und Soll-Zustandes an der eigenen Schule.



- ▶ Wie gehen wir im Moment in der Schule mit Beratungssituationen um?
- ▶ Welche Professionen gehören an meiner Schule mit ins Beratungsnetzwerk und welche Rahmenbedingungen müssen dafür an meiner Schule geschaffen werden? (Zeit, Raum, ..)
- ▶ Welche Schritte sind notwendig, um vom Ist - zum Soll - Zustand zu kommen?

Weitere Literatur zum Aufbau eines Beratungsteam an Ihrer Schule

Trägerübergreifende Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit

Rubrik: Beratung und Qualifizierung:

www.schulsozialarbeit.dortmund.de

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- ▶ Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 8.12.1997 (GABI NW 1 1998 S.3)
- ▶ Vereinbarung zwischen Schulaufsicht und dem Jugendamt gemäß § 42 Abs. 6 Schulgesetz i.v.m. § 8a Satz 2 SGB VII
- ▶ Vereinbarung zwischen der Schulaufsicht, vertreten durch das Schulamt für die Stadt Dortmund und dem Jugendamt der Stadt Dortmund





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit